

Merkblatt **zur Anwendung der Mitteilungsverordnung zu § 93a der Abgabenordnung**

Bearbeitungsstand: 19.10.2022

Dieses Merkblatt wurde entwickelt, um die Beschäftigten der mitteilungspflichtigen Behörden bei der Entscheidung zu unterstützen, ob eine geleistete Zahlung unter die Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) fällt.

Das Merkblatt berücksichtigt die Änderungen der Mitteilungsverordnung durch die Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2449), die Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 67), die Fünfte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4386) sowie die Sechste Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 25. Mai 2022 (BGBl. I S. 816) und gilt ab dem 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2024. Der aktuelle Text der Mitteilungsverordnung kann unter [MV.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/mv.pdf) eingesehen werden.

Detaillierte Ausführungen finden sich im BMF-Schreiben vom 2. Juni 2022 - IV A 3 S 0229/21/10002 :009, Anlage 1 ergänzt durch BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2022 - IV A 3 - S 0229/22/10002 :001

1. Mitteilungsverpflichtete

Mitteilungspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 MV Behörden (§ 6 Abs. 1 AO) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Demnach sind auch die sogenannten beliehenen Unternehmer (z. B. TÜV) mit umfasst.

Ausnahmen ergeben sich aus § 93a Abs. 2 AO für Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse, Berufskammern und Versicherungsunternehmen. Die Ausnahme (die Befreiung von der Mitteilungspflicht) nach § 93a Abs. 2 AO gilt **nicht**, soweit die vorgenannten Stellen Aufgaben der **öffentlichen Verwaltung**, z. B. die Verwaltung öffentlicher Subventionen und vergleichbarer Fördermaßnahmen, wahrnehmen (§ 93a Abs. 2 Satz 2 AO). Im Falle der neuen Mitteilungspflicht nach § 13 MV gilt dies bereits für die im Jahr 2020 begründeten Mitteilungspflichten. Die Mitteilungspflicht für Zahlungen nach § 2 MV gilt erstmals für nach dem 31. Dezember 2023 geleistete Zahlungen. Für Mitteilungspflichten nach den übrigen Vorschriften der MV gilt dies für nach dem 31. Dezember 2020 verwirklichte Sachverhalte (Artikel 97 § 1 Abs. 14 EGAO).

2. Mitteilungspflichtige Sachverhalte

a) Zahlungen, § 2 MV, § 5 MV

Mitteilungspflichtig nach § 2 MV sind grundsätzlich sämtliche **geleistete Zahlungen von Behörden** unabhängig davon, ob sie für die eigentliche Tätigkeit oder als Nebenleistung gezahlt wurden. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Wenn unzweifelhaft feststeht, dass der Empfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist, ist von einer Mitteilung abzusehen.

Wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird, besteht keine Mitteilungspflicht. Damit sind Fälle, in denen ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses einschließlich der Lohnsteuer-Pauschalierung für Teilzeitbeschäftigte sowie die Fälle des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen (Personen mit Wohnsitz im Ausland, die im Inland Einkünfte erzielen) von der Mitteilungspflicht ausgeschlossen.

Nach § 5 MV sind auch **Ausgleichs- und Abfindungszahlungen** nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen.

b) Mitteilungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, § 3 MV

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben alle Honorare und Sachleistungen für Leistungen freier Mitarbeiter mitzuteilen, wenn kein Steuerabzug vorgenommen wurde und die Finanzbehörde nicht aufgrund anderweitiger Mitteilungen Kenntnis erhält.

c) Verwaltungsakte, die Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben, § 4 MV

Wirkt sich ein Bescheid einer anderen Behörde auf die Besteuerung einer Person aus (z.B. eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz oder die Bescheinigung über die Lage eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach § 7h Abs. 2 Einkommensteuergesetz), so ist ein Verwaltungsakt mitzuteilen, der zum Wegfall oder der Einschränkung der steuerlichen Begünstigung führen könnte. Die Möglichkeit einer steuerlichen Auswirkung reicht in diesem Zusammenhang aus, um eine Mitteilungspflicht zu begründen.

d) Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen und Zusicherungen aufgrund von bilateralen Regierungsvereinbarungen, § 6 MV

Die Mitteilungspflicht nach § 6 MV betrifft vor allem die **Gewerbeämter** und die **Bundesagentur für Arbeit**. Erteilte Erlaubnisse und Zusicherungen sind danach generell mitteilungspflichtig.

e) Festsetzung von Ordnungsgeldern im Verfahren nach § 335 HGB, § 4a MV

Das **Bundesamt für Justiz** hat nach § 4a MV den Finanzbehörden als mitteilungs- pflichtige Stelle (§ 93c Abs. 1 AO) die Adressaten und die Höhe von ab dem 1. Ja- nuar 2022 im Verfahren nach § 335 HGB festgesetzten Ordnungsgeldern **elektro- nisch** mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5.000 € beträgt.

3. Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

a) Mitteilungen werden aufgrund anderer Vorschriften erteilt, § 1 Abs. 1 S. 2 MV

Wenn ohnehin aufgrund anderer Vorschriften eine Mitteilung an die Finanzbehörden erfolgt (z.B. nach §§ 93, 111 AO) besteht keine zusätzliche Verpflichtung nach der MV.

b) Sozialgeheimnis, § 1 Abs. 2 MV

Nach § 35 Abs. 1 SGB I geschützte personenbezogene Daten (§ 67 SGB X, Einzel- angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Betroffenen, zu erbrin- gende Sozialleistungen) sind nicht mitzuteilen.

Eine Ausnahme gilt nach § 6 Abs. 2 MV für die Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich von Daten von ausländischen Unternehmern. Die Ausnahme von der Mitteilungsver- pflichtung besteht **nur** hinsichtlich der Aufgaben des **Mitteilungsverpflichteten** nach dem **SGB. Honorarzahungen** durch Sozialbehörden und Zahlungen an ehrenamt- lich Tätige sind deshalb **mitzuteilen**.

c) Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes, § 1 Abs. 1 S. 3 und 4 MV

Besteht die Möglichkeit, dass derartige Nachteile eintreten könnten, so ist für die un- terlassene Mitteilung die Zustimmung der obersten Dienstbehörde notwendig.

d) Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Be- triebe gewerblicher Art oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, § 7 Abs. 1 MV

Diese Zahlungen sind von der Mitteilungsverpflichtung ausgenommen.

e) Bagatellgrenze, § 7 Abs. 2 S. 1 MV

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 MV sind Zahlungen von **weniger als 1.500 €** pro Empfänger und Kalenderjahr (Bagatellgrenze) nicht mitzuteilen, es sei denn, es handelt sich um wiederkehrende Bezüge. Dabei sind bei der Anwendung der Bagatellgrenze sämtli- che Zahlungen in einer Summe zu betrachten, d.h. unter Berücksichtigung von wie- derkehrenden Bezügen und steuerfreien Bezügen. Geleistete Vorauszahlungen sind bei Errechnung des maßgeblichen Betrags zu berücksichtigen.

Handelt es sich um Zahlungen, die zu bestimmten Zeitpunkten und in gleichbleiben- der Höhe geleistet werden (**wiederkehrende Zahlungen**, z.B. Miete), so sind diese

nach § 7 Abs. 2 MV auch mitzuteilen, wenn sie weniger als 1.500 € pro Empfänger und Kalenderjahr betragen.

f) Geringe oder gar keine steuerliche Bedeutung, § 2 Abs. 2 MV

Zahlungen unter 1.500 € pro Kalenderjahr sind grundsätzlich nicht mitzuteilen (s.o. 3.e).

Bei höheren Beträgen kann in besonderen Ausnahmefällen ein Fall von § 2 Abs. 2 MV vorliegen. Soll ein solcher angenommen werden, so ist ein entsprechender Antrag an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

Bundeseinheitlich zugelassene **Ausnahmen** von der Mitteilungsverordnung sind:

➤ **Abgeordnetengesetze**

- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG,
- steuerfreier Reisekostenersatz nach § 3 Nr. 13 EStG,
- steuerfreie Beihilfe nach § 3 Nr. 11 EStG.

➤ **Entschädigungsgesetze**

- Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz)
- Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz)
- NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz

Zahlungen nach diesen Gesetzen; dies gilt nicht, soweit die Zahlungen Kapitalerträge i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 EStG sind und an eine unbeschränkt steuerpflichtige Person geleistet werden.

➤ **Arbeitsentgelt an Strafgefangene im Justizvollzug**

Zahlungen nach § 43 StVollzG oder vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen an Strafgefangene, wenn sie einen Betrag von 10.000 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

➤ **Fremdsprachenassistenten**

Zuwendungen aufgrund des Fulbright-Abkommens (§ 3 Nr. 42 EStG) sowie Stipendien i. S. d. § 3 Nr. 44 EStG an ausländische Fremdsprachenassistenten.

➤ **Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz)**

Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a dieses Gesetzes.

➤ **Unterhaltssicherungsgesetz (USG)**

Zahlungen nach § 7 USG, die für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Kalenderjahr geleistet werden und weniger als 1.500 € betragen.

4. Form, Zeitpunkt und Empfänger der Mitteilung

Die Mitteilungen sollen nach § 8 Abs. 1 und 2 MV **schriftlich** ergehen. Sie sind für die einzelnen Betroffenen **getrennt** zu erstellen.

Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit nach **§ 6 Abs. 2 MV** haben **unverzüglich**, Mitteilungen nach **§ 4 MV** mindestens **vierteljährlich** und alle anderen Mitteilungen **jährlich** zu erfolgen.

Empfänger der Mitteilung ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich **Wohnsitz** oder **Geschäftsleitung** des Zahlungsempfängers befinden. Kann mangels Wohnsitz oder Geschäftsleitung im Inland kein zuständiges Finanzamt ermittelt werden, kann die Meldung hilfsweise an die Oberfinanzdirektion bzw. das Finanzministerium des jeweiligen Landes ergehen.

Soll die Mitteilung auf **Datenträgern** erfolgen, so bedarf dies der Zustimmung des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Informationen haben die Mitteilungen über **Zahlungen** zu enthalten:

- die die Zahlung anordnende Stelle,
- Name, Vorname, Firma und Anschrift des Zahlungsempfängers, wenn bekannt auch Steuernummer und Geburtsdatum,
- im Fall der Abtretung auch Name, Vorname, Firma und Anschrift, Steuernummer und Geburtsdatum des ursprünglichen Gläubigers,
- den Anlass für die Zahlung,
- Höhe und Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung und
- ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden.

Handelt es sich um **wiederkehrende Bezüge**, so ist mitzuteilen:

- die erste Zahlung,
- die Zahlungsweise,
- die voraussichtliche Dauer der Zahlungen und
- dass es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

Der **Betroffene** ist nach § 11 MV spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung zu **informieren**.

Die **elektronischen** Mitteilungen des **Bundesamts für Justiz** über die Festsetzung von Ordnungsgeldern im Verfahren nach § 335 HGB sind nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem **Datensatz** (§ 87b Abs. 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Abs. 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO den Finanzbehörden mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens bis zum 31. März des auf die Festsetzung des Ordnungsgeldes folgenden Kalenderjahres zu erfolgen (§ 4a Abs. 2 Satz 2 MV). Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Betroffenen zu unterrichten.

5. Besondere Vorschriften zu Mitteilungen über Billigkeitsleistungen anlässlich der Corona-Krise

Für Mitteilungen über Billigkeitsleistungen anlässlich der **Corona-Krise** gelten besondere Vorschriften.

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 MV haben Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (vgl. § 6 Abs. 1 bis 1c AO) den Finanzbehörden folgende als **Subvention oder ähnliche Förderungsmaßnahme bewilligte Leistungen** mitzuteilen:

- Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,
- Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder
- andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise.

Hinweis:

Der Begriffsinhalt der Billigkeitsleistung im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MV ist unabhängig vom Verständnis der Billigkeitsleistung im Sinne von § 53 BHO bzw. der entsprechenden Vorschrift der Haushaltsordnungen der Länder zu ermitteln. Der Begriff der Billigkeitsleistung beinhaltet daher auch Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO bzw. der entsprechenden Vorschriften der Haushaltsordnungen der Länder.

Folgende aufgrund der Corona-Krise gewährte Leistungen sind nach § 13 Abs. 1 S. 2 MV aber **nicht mitzuteilen**:

- Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände,
- Hilfsleistungen nach dem SGB V und dem SGB XI,
- Hilfsleistungen nach der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30. April 2020, Bundesanzeiger AT vom 4. Mai 2020 V1,
- Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und
- Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.

Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem **Datensatz** (§ 87b Abs. 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Abs. 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO den Finanzbehörden mitzuteilen.

Der Datensatz muss nach § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO folgende **Angaben** enthalten:

- den Name, die Anschrift, das Ordnungsmerkmal und die Kontaktdaten der mitteilungspflichtigen Stelle sowie das Identifizierungsmerkmal i.S.v. §§ 139a bis 139c AO oder, soweit dieses nicht vergeben wurde, ihre Steuernummer;
- ggf. der Name, die Anschrift und die Kontaktdaten eines mit der Datenübermittlung beauftragten Dritten sowie das Identifizierungsmerkmal i.S.v. §§ 139a bis 139c AO oder, wenn dieses nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer;

- den Familienname, den Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und Identifikationsmerkmal nach § 139b AO des Steuerpflichtigen; wenn der Steuerpflichtige keine natürliche Person ist, dessen Firma oder Name und Wirtschafts-Identifizierungsmerkmal nach § 139c AO oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, dessen Steuernummer,
- den Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes oder eines anderen Ereignisses, anhand dessen die Daten in der zeitlichen Reihenfolge geordnet werden, die Art der Mitteilung, den betroffenen Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt und die Angabe, ob es sich um eine erstmalige oder korrigierte oder stornierende Datenübermittlung handelt.

Neben den in § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO genannten Angaben sind nach § 13 Abs. 2 Satz 1 MV auch folgende Angaben mitzuteilen:

- die Art und Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- das Datum, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
- das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung und
- bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Werden nach § 13 Abs. 2 Satz 1 MV mitzuteilende Zahlungen im Kalenderjahr ihrer Auszahlung ganz oder teilweise (freiwillig oder aufgrund einer geltend gemachten Rückforderung) **zurückerstattet**, ist diese Minderung der mitzuteilenden Leistung bereits bei Erstellung des Datensatzes zu berücksichtigen. Wurde der Datensatz aber bereits übermittelt, ist er nach § 93c Abs. 3 AO zu korrigieren. Werden nach § 13 Abs. 2 Satz 1 MV mitzuteilende Zahlungen dagegen erst in einem **späteren Kalenderjahr** ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Abs. 3 AO eigenständig und unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen (§ 13 Abs. 2 S. 2 MV).

Mitteilungen nach § 13 Abs. 1 MV sind abweichend von § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum **30. April** des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres zu übermitteln (§ 13 Abs. 3 S. 1 MV). Auf begründeten Antrag kann die Frist zur Übersendung der Mitteilungen für im Kalenderjahr 2020 ausgezahlte Leistungen längstens bis zum 30. Juni 2022 und für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen längstens bis zum 31. Oktober 2022 verlängert werden, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen (§ 13 Abs. 3 S. 3 MV).

Der **Steuerpflichtige** ist nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO zu **informieren**.

6. Besondere Vorschriften zu Mitteilungen von Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen für Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung

Für Mitteilungen von Zahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen für Leistungen nach der **Coronavirus-Testverordnung** gelten besondere Vorschriften.

Nach § 14 Abs. 1 MV haben die Kassenärztlichen Vereinigung nach dem 31. Dezember 2020 an Leistungserbringer nach der Coronavirus-Testverordnung geleistete Zahlungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 87b Abs. 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Abs. 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO den Finanzbehörden mitzuteilen. Zur Bestimmung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes vgl. § 87b Abs. 1 AO. Zur Bestimmung der Schnittstelle vgl. § 87b Abs. 2 AO.

Zum Inhalt der Mitteilungen siehe § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO und § 14 Abs. 2 MV.

Mitteilungen nach § 14 Abs. 1 MV sind abweichend von § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum **30. April** des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres zu übermitteln (§ 14 Abs. 3 S. 1 MV). Auf begründeten Antrag kann die Frist zur Übersendung der Mitteilungen für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen längstens bis zum 30. Juni 2023 und für im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistungen längstens bis zum 31. Oktober 2023 verlängert werden, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen (§ 14 Abs. 3 S. 3 MV).

Der **Steuerpflichtige** ist nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO zu **informieren**.

7. Besondere Vorschriften zu Mitteilungen über öffentliche Hilfsleistungen aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Für Mitteilungen über an bestimmte Empfänger aus Anlass der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 als Aufbauhilfen des Bundes und der Länder aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ bewilligte Leistungen gelten besondere Vorschriften.

Mitzuteilen sind nach § 15 Absatz 1 Halbsatz 2 MV allerdings nur Leistungen an

- Privathaushalte,
- gewerbliche Unternehmen, Selbständige und Angehörige der freien Berufe,
- Wohnungsunternehmen und Vermieter von Wohnraum,
- Vermieter und Verpächter von ganz oder teilweise für eine gewerbliche, selbständige oder freiberufliche Tätigkeit genutzte Gebäude oder Gebäudeteile,
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Betriebe der Fischerei und Aquakultur.

Die Leistungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 87b Absatz 1 AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Absatz 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO den Finanzbehörden mitzuteilen (§ 15 Absatz 1 Halbsatz 1 MV). Zur Bestimmung der Schnittstelle vgl. § 87b Absatz 2 AO.

Zum Inhalt der Mitteilungen siehe § 93c Abs. 1 Nr. 2 AO und § 15 Abs. 2 MV.

Mitteilungen nach § 15 Absatz 1 MV sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nr. 1 AO

erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle

- für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen bis zum 31. Dezember 2022 sowie
- für in den Folgejahren ausgezahlte Leistungen jeweils bis zum 30. April des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Jahres

zu übermitteln (§ 15 Absatz 3 Satz 1 MV).

Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die Frist zur Übersendung der Mitteilungen für im Kalenderjahr 2021 ausgezahlte Leistungen längstens bis zum 31. Oktober 2023 und für im Kalenderjahr 2022 ausgezahlte Leistunge längstens bis zum 31. Oktober 2023 verlängert werden, wenn die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen an die Finanzbehörden nicht rechtzeitig vorliegen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 MV).

Soweit folgende, anlässlich der Flutkatastrophe im Juli 2021 aus den Mitteln des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ bewilligte Leistungen der Mitteilungspflicht nach § 15 Absatz 1 MV unterliegen, sind gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 MV keine Mitteilungen an die Finanzbehörden zu übermitteln:

- Zahlungen an Vereine,
- Zahlungen an Stiftungen,
- Zahlungen an Religionsgemeinschaften in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Zahlungen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Land, Kommune) und
- Zahlungen an sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur, an der die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist (z. B. Stadtwerke GmbH).

8. Rückfragen

Rückfragen beantwortet der/die Hauptsachgebietsleiter/in Abgabenordnung im für die mitteilende Stelle zuständigen Finanzamt.